

## EU-Fahrerlaubnisklassen

**AM**



- Zweirädrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder einer maximalen Nenndauerleistung bis zu 4 kW im Falle von Elektromotoren,
- Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor),
- dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

Mindestalter: 16 Jahre

entspricht: frühere Klasse M oder S

**A1**



- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und
- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW

Mindestalter: 16 Jahre

schließt ein: AM

entspricht: 1b und 3 (dreirädrige Kraftfahrzeuge) bzw. A1 vor 19.01.2013

**A2**



Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt. Bei 2 Jahren Vorbesitz A1 nur praktische Prüfung.

Mindestalter: 18 Jahre

schließt ein: AM und A1

entspricht: 1a bzw. A2 vor 19.01.2013

A



- Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h

- dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder

einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW

Mindestalter: 24 Jahre bei Direktzugang; 21 Jahre für dreirädrige Kraftfahrzeuge über 15kW; 20 Jahre bei mindestens 2 Jahre Vorbesitz A2 (nur praktische Prüfung)

schließt ein: Klassen AM, A1 und A2

entspricht: 1b und 3 (dreirädrige Kraftfahrzeuge) bzw. A vor 19.01.2013

B



Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3.500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).

Mindestalter: 18 Jahre; 17 Jahre bei Begleitetem Fahren

schließt ein: Klassen AM und L

entspricht: frühere Klasse 3

BE



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3.500 kg nicht übersteigt.

Mindestalter: 18 Jahre; 17 Jahre bei Begleitetem Fahren

entspricht: frühere Klasse 3

schließt ein: Klassen AM und L

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

## BE96



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B bis 3500kg und einem Anhänger über 750kg in Kombination bis 4250kg

Mindestalter: 18 Jahre; 17 Jahre bei Begleitetem Fahren

entspricht: frühere Klasse 3

schließt ein: Klassen AM und L

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

## C1



Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Mindestalter: 18 Jahre

entspricht: frühere Klasse 3

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))

## C1E



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug

- der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombinationen 12.000 kg nicht übersteigt,
- der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.

Mindestalter: 18 Jahre

schließt ein: Klassen BE sowie D1E bei Vorbesitz von Klasse D1

entspricht: frühere Klasse 3

Vorbesitz der Klasse C1 erforderlich

Befristung bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. nach Vollendung des 45. Lebensjahres für fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))

C



Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Mindestalter: 21 Jahre; 18 Jahre im gewerblichen Verkehr

schließt ein: Klasse C1

entspricht: frühere Klasse 2

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))

CE



Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhänger oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Mindestalter: 21 Jahre; 18 Jahre im gewerblichen Verkehr

schließt ein: Klasse BE, C1E, T sowie D1E bei Vorbesitz von Klasse D1 und DE bei Vorbesitz von Klasse D

entspricht: frühere Klasse 2

Vorbesitz der Klasse C erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))

D1



Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).

Mindestalter: 21 Jahre, 18 Jahre im gewerblichen Verkehr

schließt ein: B

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



### **D1E**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

Mindestalter: 21 Jahre

schließt ein: Klasse BE und C1E bei Vorbesitz der Klasse C1

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse D1 erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



### **D**

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Mindestalter: a) 24  
b) 23 mit „Beschl. Grundqualifikation BKF“  
c) 21 mit „Grundqualifikation BKF“ mit „Beschl. Grundqualifikation BKF“ (Linienverkehr bis 50 km)  
d) 20 bei Ausbildung „Berufskraftfahrer“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder vergleichbarer Beruf  
e) 18 bei Ausbildung „Berufskraftfahrer“, „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder vergleichbarer Beruf (Linienverkehr bis 50 km)

schließt ein: Klasse D1

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse B erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))



### **DE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

Mindestalter: siehe Klasse D

schließt ein: BE, D1E sowie C1E bei Besitz von Klasse C1

entspricht: frühere Klasse 2 mit Kraftomnibusschein

Vorbesitz der Klasse D erforderlich

Befristung auf fünf Jahre (siehe auch [Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis](#))

**L**



Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.

Mindestalter: 16 Jahre

entspricht: frühere Klasse 5

**T**



Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)

Mindestalter: 16 Jahre

schließt ein: L